GROSSE KREISSTADT wangen im Allgäu

SITZUNGSVORLAGE

Gremium	**Gemeinderat** öffentlich am 13.05.2013	Drucksache Nr.	**2013/114**
		Federführung	Stadtbauamt
		Sachbearbeiter	Martin Lohr
		Stand	15.04.2013
		Aktenzeichen	632.22
		Mitwirkung	

Fortschreibung der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen sowie über örtliche Bauvorschriften (Altstadtsatzung)- Aufstellungsbeschluss zur Satzungsänderung

Beschlussvorschlag
Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen sowie über örtliche Bauvorschriften

Sachdarstellung
Die Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen sowie über örtliche Bauvorschriften, weiter kurz Altstadtsatzung genannt, ist in der derzeitigen Form seit 17.07.2004 in Kraft. In zwei Rechtsstreiten, die jeweils Vorhaben in der Zone B betrafen, hat das Verwaltungsgericht erkennen lassen, dass es die Satzung als unwirksam ansieht, da in der Zwischenzeit sich die Ermächtigungsgrundlage geändert hat und auch darüber hinaus z.T. erhebliche Abweichungen von der Satzung festzustellen sind.

Die Verwaltung hat daher bereits 2011 mit den Arbeiten an der Fortschreibung der Altstadtsatzung begonnen. Der interfraktionelle Antrag zur Fortschreibung der Altstadtsatzung vom 25.01.2013 und auch die Anfragen des Altstadt- und Museumsvereins haben die Verwaltung veranlasst, mit Herrn Georg Zimmer, ehem. Stadtbaumeister in Leutkirch und Mitverfasser der Ursprungsfassung der Altstadtsatzung und der Allgäuer Altstadtfibel Kontakt aufzunehmen und nachzufragen, ob er bereit wäre, die Überarbeitung der Satzung fortzuführen. Herr Zimmer hat dies zugesagt, ein erstes Gespräch hat bereits stattgefunden.

Das Verfahren zur Änderung der Altstadtsatzung kommt einem Bebauungsplanverfahren sehr nahe. Es bedarf eines Aufstellungsbeschlusses zur Änderung der Altstadtsatzung. Danach kommen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Auslegung des Entwurfes für 1 Monat. Auch die Träger öffentlicher Belange sind am Verfahren zu beteiligen. An dem in der Satzung zu bestimmenden Tag tritt die Satzung dann in Kraft. Ob das vereinfachte Verfahren angewandt werden kann, kann erst entschieden werden, wenn klar ist, welche Abweichungen gegenüber der bisherigen Fassung die neue Altstadtsatzung enthalten wird. Auch wird geprüft, ob die am 29.07.2011 beschlossene Erhaltungssatzung

wieder in die Altstadtsatzung integriert werden soll. Zur Absicherung der Rechtmäßigkeit der Satzung soll der Satzungstext im Vorfeld einer anwaltlichen Prüfung unterzogen werden. Hierzu hat der Altstadt- und Museumsverein eine finanzielle Unterstützung zugesagt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.